



Bekanntmachung

der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Teil B der Gemeinde Inning a. Ammersee.

Mit Bescheid vom 17.01.2020 Nr. 41-54-1-4b hat das Landratsamt Starnberg die 1. Änderung des Flächennutzungsplans Teil B genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplans Teil B und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der **Gemeinde Inning, Bauamt, 1. Stock, Pfarrgasse 13, zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Mo, Di, Do, Fr, 08:00 – 12:00 Uhr sowie Do 14:00 – 18:00 Uhr, Mi geschlossen)** einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Unser Haupteingang ist barrierefrei.

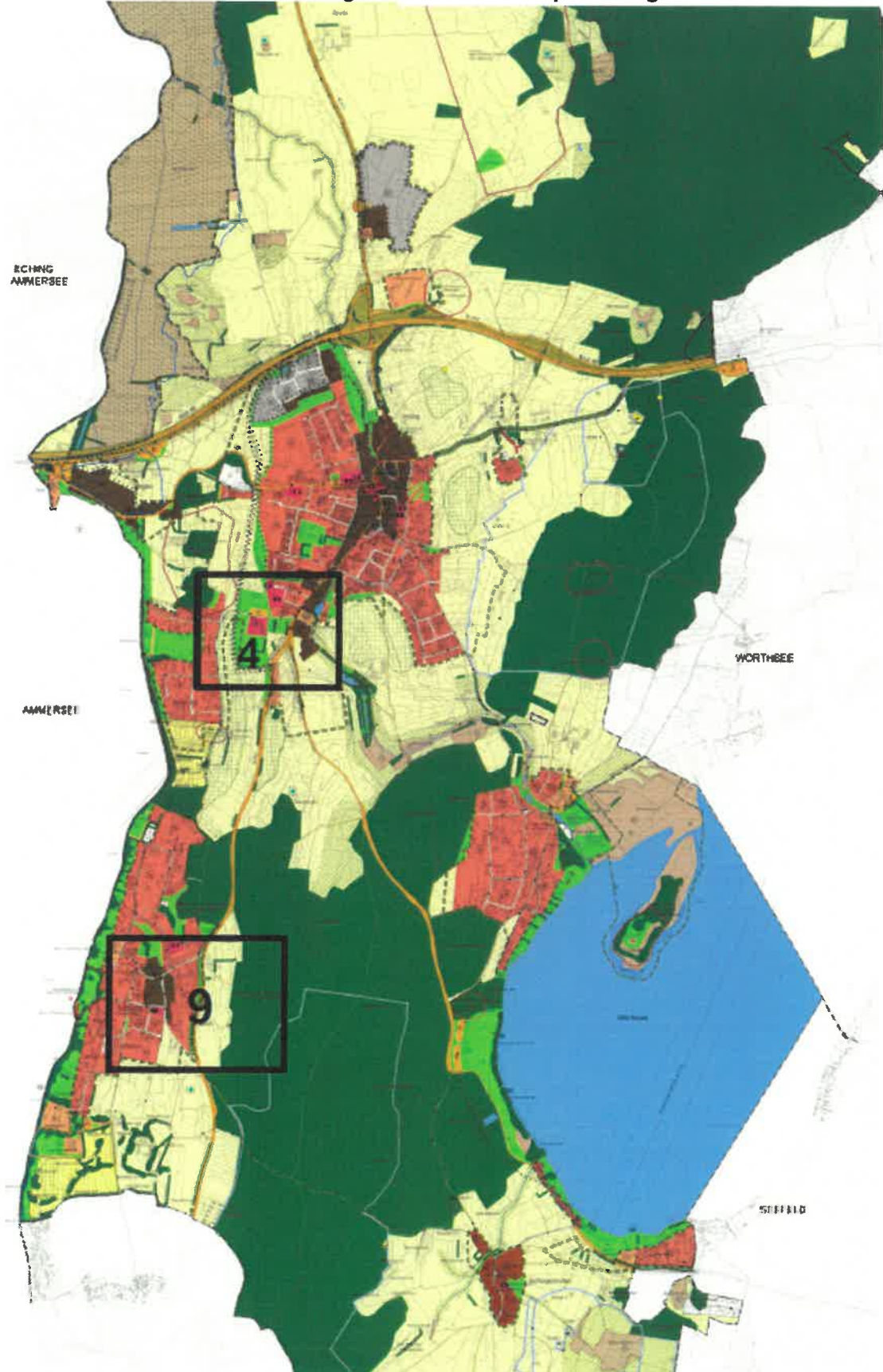
Der Teil B umfasst die nachfolgend genannten zwei Teilflächen im gesamten Gemeindegebiet, der Gemarkungen Inning und Buch:

- Änderungsbereich 4: Baufläche für den Gemeinbedarf - Sportanlagen in Inning
 südlich der Schornstraße - Anpassung Nutzungsbereich
 Grünfläche in Fläche für den Gemeinbedarf -
- Änderungsbereich 9: Wohnbauflächen, östlich der Feuerwehr in Buch
 - Nutzungsänderung Mischgebiets in Wohnbaufläche -



Gemeinde Inning a. Ammersee Landkreis Starnberg

Diese Teilflächen sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:





Gemeinde Inning a. Ammersee Landkreis Starnberg

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Inning a. Ammersee, 17.03.2020

Bleimaier
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am... 24.03.2020

abgenommen am.....

Depol. Verwaltungsfachwirts

Unterschrift u. Dienstbezeichnung